

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Kerker und Tommy Tabor (AfD)**

vom 12. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2020)

zum Thema:

Unterrichtsausfall in Berlin: Lösungen anderer Bundesländer

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor

(AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22077

vom 12. Januar 2020

über Unterrichtsausfall in Berlin: Lösungen anderer Bundesländer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welche Kenntnis hat der Senat über Lösungen anderer Bundesländer, um Unterrichtsausfall zu begegnen? Wie bewertet der Senat diese Ansätze?

Zu 1.:

Fast alle Länder streben an, den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten. In den Details unterscheiden sich die Länder darin teilweise erheblich, auch wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen, Gegebenheiten und Möglichkeiten. Eine vergleichende Bewertung aller 16 Länderlösungen existiert nicht.

2.)

a.) In welchen Bundesländern gibt es eine „mobile Lehrerreserve“? In welchen Bundesländern gibt es eine „integrierte Lehrerreserve“?

b.) Die „mobile Lehrerreserve“ wurde als Form staatlicher Ausbeutung kritisiert, eine gut personalisierte Schule brauche keine Lehrerfeuerwehr. Statt dem Unterrichtsausfall über eine mobile Reserve zu begegnen, wurde die Forderung erhoben, den Unterrichtsausfall stattdessen über mehr Lehrereinstellungen (100+x) zu beseitigen. Welches Konzept präferiert der Senat – eine mobile oder eine integrierte Lehrerreserve und warum?

Zu 2.:

Die Begriffe „mobile Lehrerreserve“ und „integrierte Lehrerreserve“ sind nicht standardisiert definiert und damit auch nicht einzelnen Ländern konzeptionell zuzuordnen.

Weil Vertretungsanfall in fast allen Fällen sehr kurzfristig bekannt wird, sind Ideen wie eine flexibel einsetzbare „Lehrerfeuerwehr“ in der Praxis häufig nicht umsetzbar. Für Berlin wird deshalb angenommen, dass verfügbare Ressourcen besser zum Einsatz kommen, als in Bereitschaft zu verharren. In Berlin hat sich die Vollausrüstung mit Lehrkräften für die Abdeckung der Stundentafel inklusive aller nach VV Zumessung gewährten weiteren Tatbestände im Einklang mit der zusätzlichen Bereitstellung von Vertretungsmitteln bewährt.

3.) Das Bayerische Kultusministerium schuf zum Schuljahr 2011/2012 das Instrument der mobilen Lehrerreserve. Diese dreistellige Reserve an Lehrkräften soll bei längerfristigen Erkrankungen und Ausfällen von Lehrkräften im Unterricht eingesetzt werden. Welche Kenntnisse hat der Senat über das Bayerische Instrument der mobilen Lehrerreserve und wie bewertet er diesen Ansatz? Wie werden die Lehrer für die „mobile Lehrerreserve“ gewonnen und welche Kenntnisse gibt es über die Zufriedenheit mit diesem Beschäftigungsverhältnis?

4.)

a.) Wie funktioniert das System der Lehrer-Feuerwehr im Saarland?

b.) „Feuerwehrlehrer“ leisten ein kurzes Gastspiel. Welche Konsequenzen hat dies für den Respekt vor der Lehrkraft seitens der Schüler? Führt dies zu mehr Unterrichtsstörungen, Disziplinlosigkeit und Verschlechterung der Unterrichtsqualität?

5.) In Rheinland-Pfalz gibt es das „Projekt Erweiterte Selbstständigkeit“ (PES). In NRW gab es das Modell „Geld statt Stellen“, das 2006 durch das Programm „Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht“ ersetzt wurde. Welche Kenntnis hat der Senat über diese Programme und inwieweit unterscheiden sie sich vom PKB-System in Berlin? Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat?

Zu 3., 4. und 5.:

Berlin hat einen Lösungsansatz für langfristige Erkrankungen, von dem die Schulen in Berlin erheblich profitieren. In Berlin werden langfristige Erkrankungen und alle Abwesenheiten durch Schwangerschaftstatbestände komplett aus der Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule herausgerechnet und zentral finanziert. Lehrkräfte können direkt ersetzt werden und müssen nicht über eine mobile Reserve abgedeckt werden. Informationen über Details anderer Verfahren in den genannten Ländern sind dem Senat nicht bekannt.

6.) Nach § 59 Abs. 7 SchulG NRW ist der Schulkonferenz von der Schulleitung in jedem Schuljahr ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der jeweiligen Schule vorzulegen. Wie ist die Berichtspflicht der Schulen in Berlin geregelt?

Zu 6.:

In Berlin wird der erteilte Unterricht der Schulen nach Fächern einmal jährlich statistisch erhoben. Die Statistik der Unterrichtsversorgung wird ganzjährig geführt.

7.) Der Thüringer Rechnungshof überprüfte stichprobenartig den Unterrichtsausfall an ausgewählten Schulen. Dabei hat der Rechnungshof jede einzelne Stunde erfasst, die aus Sicht des Schülers eine

Abweichung von seinem regelmäßigen Stundenplan darstellte. Wann hat in Berlin eine solche Überprüfung stattgefunden? Plant der Senat eine solche Überprüfung nach Kriterien der Schülersicht?
Zu 7.:

Auch in Berlin ist das entscheidende Kriterium die Abweichung vom regelmäßigen Stundenplan. In Berlin gibt es eine jährliche Überarbeitung der laufenden Statistiken.

8.) Der Thüringer Rechnungshof rügte, die Personalbudgetierung (ehemals „Geld statt Stelle“) sei „nicht geeignet, krankheitsbedingten oder sonstigen kurzfristigen situativen Unterrichtsausfall zu vermeiden bzw. auszugleichen“. Was hält der Senat dieser Kritik – vor dem Hintergrund der Berliner Erfahrungen – entgegen?

Zu 8.:

Der Senat kommentiert dies nicht.

9.) Vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen erklärte der CDU-Fraktionsvorsitzende und heutige NRW-Ministerpräsident Armin Laschet, der Unterrichtsausfall sei problemlos per Smartphone zu messen und in der ersten Kabinettsitzung nach Regierungsübernahme werde eine entsprechende Software eingeführt, die das ermögliche. Welche softwaregestützten Lösungen für eine schulscharfe, kontinuierliche digitale Erfassung des Unterrichtsausfalls sind der Senatsverwaltung bekannt? Welche softwaregestützten Lösungen wurden nach Kenntnis des Senats in anderen Bundesländern gefunden?

Zu 9.:

Der Einsatz der Software Untis für die Stundenplanung und die damit mögliche digitale Erfassung des Unterrichtsausfalls werden in Berlin genutzt und unterstützt.

10.) Die GEW Berlin kritisierte das PKB-System und verwies auf Schleswig-Holstein als Alternative: „Für den Senat sei es nach wie vor ‚finanziell attraktiv, über das PKB-System Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung befristet einzustellen‘. Dass es auch anders geht, zeigt Schleswig-Holstein. Dort dürfen Schulen Mittel aus dem Vertretungsfonds für unbefristete Einstellungen nutzen; Aushilfslehrkräfte können daher nach zwei Jahren auf eine Planstelle wechseln (siehe E&W 3/2016). Ähnliches fordert die Berliner GEW im aktuellen Tarifstreit mit dem Senat. Pädagoginnen und Pädagogen ohne volle Lehrausbildung sollen mit ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern gleichgestellt werden, wenn sie mindestens zwei Jahre an einer Schule unterrichtet haben.“ (Jürgen Amend für die GEW, auch in: E&W, 05/2016) Inwiefern unterscheidet sich das Modell in Schleswig-Holstein von dem PKB-System in Berlin? Wie bewertet der Senat die Anregung der GEW? Welche rechtlichen Hürden stünden einer Umsetzung in Berlin im Wege? Wie wurde die Umsetzung in Schleswig-Holstein rechtlich gelöst?

Zu 10.:

Auch in Berlin besteht die Möglichkeit, Vertretungslehrkräfte in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu überführen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

11.) Das Bündnis „Den Mangel beenden – Unseren Kindern Zukunft geben!“ hat in Sachsen-Anhalt ein Volksbegehren auf den Weg gebracht. Die Initiatoren sammeln wollen erreichen, dass das Schulgesetz geändert wird. Die Landesregierung soll verpflichtet werden, verbindliche Personalschlüssel an Schulen für Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter und Schulsozialarbeiter festzulegen. Wie bewertet der Senat den Sinn und die Zweckmäßigkeit dieses Ziels? In welchen Bundesländern ist ein Personalschlüssel im Schulgesetz festgelegt? Welche rechtliche Regelung gibt es in Berlin?

12.) In Baden-Württemberg streben Eltern eine Klage wegen Unterrichtsausfalls an. RA Thomas Wuertenberger argumentiert: Ein erheblicher Unterrichtsausfall führe notwendigerweise dazu, dass die hiervon betroffenen Schüler schlechter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und auf das Berufsleben vorbereitet werden. Bei einer hohen Ausfallquote sei ein gleicher Zugang zu Bildung nicht gewährleistet.^{1 2}

a.) Wo sieht der Senat die Obergrenze eines gleichheitswidrigen und infolgedessen unzumutbaren Unterrichtsausfalls? Wie bewertet der Senat das Wuertenberger-Gutachten und welche Konsequenzen zieht er daraus?

Zu 11. und 12.:

In Berlin regeln die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen die Versorgung mit Personal. In Berlin hat sich die Vollaussstattung mit Lehrkräften für die Abdeckung der Stundentafel inklusive aller nach VV Zumessung gewährten weiteren Tatbestände im Einklang mit der zusätzlichen Bereitstellung von Vertretungsmitteln bewährt. Zudem werden in Berlin langfristige Erkrankungen und alle Abwesenheiten durch Schwangerschaftstatbestände komplett aus der Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule herausgerechnet und zentral finanziert. Die Schulen erhalten damit eine Ausstattung, die einen erheblichen, längeren Unterrichtsausfall wirksam verhindert.

13.) In einigen Bundesländern erfolgte zum Unterrichtsausfall eine Stichprobenanalysen, durch den Rechnungshof oder die Elternvertretung. Wann ist dies zuletzt in Berlin erfolgt?

Zu 13.:

Stichprobenanalysen durch Eltern oder durch den Rechnungshof in Berlin sind nicht bekannt und werden auch nicht als sinnvolles Instrument angesehen, da Berlin mit seiner Vollerhebung alle Schulen jährlich erfasst.

14.)

a.) Im Gutachten *Möglichkeiten einer Ermittlung des Unterrichtsausfalls an den Schulen in Nordrhein-Westfalen* heißt es: „Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin legt in ihrer Bildungsstatistik weder ihr Verständnis von Unterrichtsausfall noch ihr Erhebungskonzept und die Erhebungsmodalitäten offen. In einer Pressemitteilung gibt die Senatsverwaltung an, dass Berlin flächendeckend an jedem Schultag jede Unterrichtsstunde, die die Schulen als ausgefallen melden, registriert und veröffentlicht. Die Daten scheinen folglich auf einer Vollerhebung über das gesamte Schuljahr hinweg zu basieren. Alternative Erhebungen des Rechnungshofes liegen zum Unterrichtsausfall in Berlin derzeit nicht vor.“³ Ist diese Darstellung zutreffend? Bitte um Offenlegung des Erhebungskonzepts und der Erhebungsmodalitäten.

b.) Auf Seite 42 heißt es: „Aus keinem der Länderberichte ist ersichtlich, dass aus den regelmäßig vorgelegten Beschreibungen Steuerungswissen für die Verhinderung von Unterrichtsausfall erwächst, welches die Bildungsadministration nutzen kann. Die Länder scheinen kaum Konsequenzen aus den Ergebnissen zu ziehen, es scheint sich damit eher um eine legitimatorische Bestandsaufnahme zu handeln. [...] Die jeweiligen Landesrechnungshöfe kommen immer zu deutlich höheren Ausfallquoten

¹ <http://www.arge-tuebingen.de/downloads/a74f3f1db9dfc25ca337009188f4c2df/RECHTSGUTACHTEN%20ZU%20RECHTSSCHUTZMOEGLICHKEITEN%20GEGEN%20DEN%20UNTERRICHTSAUSFALL.pdf>, abgerufen am 12. Januar 2020.

² http://www.ordnungsderwissenschaft.de/2019-4/gesamt/29_04_2019_Wuertenberger_unterrichtsausfall.pdf, abgerufen am 12. Januar 2020.

³ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Sonstige-Statistiken/Gutachten_Ermittlung_Unterrichtsausfall.pdf, abgerufen am 12. Januar 2020.

als in der Länderstatistik berichtet werden. Die Datenvalidität scheint damit in allen Bundesländern zweifelhaft zu sein. Dieser Mangel an Validität [...] hat seine Ursache einerseits in einer zu wenig transparenten und klaren Definition von Unterrichtsausfall“. Wie begegnet der Senat der Kritik, dass die Länderberichte zum Unterrichtsausfall legitimatorischen Charakter haben und nicht als Steuerungswissen durch die Bildungsadministration genutzt werden? Inwiefern erwächst aus den Daten Steuerungswissen für die Verhinderung von Unterrichtsausfall? Wie will der Senat die Datenvalidität zum Unterrichtsausfall verbessern?

Zu 14.:

In Berlin findet eine Vollerhebung zum Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht statt. Die Erhebung erfolgt permanent, d.h. es werden Daten über das gesamte Schuljahr erhoben. Die Weitergabe durch die Schule an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird nach dem Schulhalbjahr vorgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit für Schulen mit UNTIS-Nutzung, die Daten der Unterrichts- und Ausfallstatistik direkt aus der UNTIS-Software zu erstellen.

Es werden die Daten der jeweiligen Schule als Gesamtbild betrachtet, die Unterschiede zwischen den jeweiligen Schulstufen sind nicht relevant. Alle Jahrgänge/Schulstufen einer Schule werden zu einem Gesamtbild zusammengelegt und repräsentieren eine Schule. Fällt eine Unterrichtsstunde ersatzlos aus, weil Lehrkräfte fehlen und die Unterrichtsstunde nicht von anderen Lehrkräften vertreten werden kann, so muss diese ausgefallene Unterrichtsstunde auch als solche ausgewiesen werden.

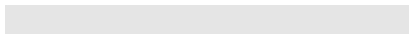
Die einzelnen Schulleitungen haben trotz der erhöhten Anforderungen bewiesen, wie effektiv sie beim Umgang mit Vertretungssituationen reagieren. Hierbei werden die Erfahrungen der Vorjahre erfolgreich angewendet. Der Austausch über die Schulaufsicht mit anderen Schulen führt zu Erkenntnisgewinnen, die in die Handlungen der einzelnen Schulen zur Reduzierung des Ausfalls einfließen. Die Vertretungsleistung ist ein direkter Bestandteil der Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Schulen.

Berlin, den 23. Januar 2020
In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Ausfüllhinweise zum
Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht der Lehrkräfte

Allgemeine Hinweise	Seite 2
Spezielle Erläuterungen.....	Seite 3
Besondere Regelungen.....	Seite 5
Datenschutz	Seite 6
Daten-Version	Seite 6



Allgemeine Hinweise

Der **Begriff Unterrichtsausfall** bezieht sich auf die Unterrichtsstunden, die die Schule laut „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften ...“ des aktuellen Schuljahres erhält. Es muss bei den Eintragungen also nicht der aktuelle Stundenplan, sondern der „100%-Bedarf“ berücksichtigt werden. Dieser „100%-Bedarf“ setzt sich zusammen aus der Zumessung nach der Stundentafel; für Teilungsstunden/Förderunterricht; für strukturelle Unterstützung; aus dem Dispositionspool und für Profile der Schule.

Es ist unbedingt von dem gemäß Ergebnis der Lehrerbedarfsfeststellung jeder Schule vorliegendem Stundenvolumen auszugehen (abzüglich der Stunden, die Sie zur Unterstützung durch andere Professionen einsetzen).

Diese Angabe ist über der Tabelle im Feld „Wochenstunden“ einzutragen.

- (1) Es ist der Unterrichtsausfall und der Vertretungsunterricht an allen öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen einschl. Schulen des zweiten Bildungsweges zu erfassen. Diese Erhebung ist von allen Schulen permanent zu führen.
- (2) Die Daten werden je Schule insgesamt erfasst, eine Trennung nach Schulstufen ist nicht vorgesehen.
Ausnahme: Im beruflichen Bereich kann für die einzelne Schule in Absprache mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten/in entschieden werden, ob die Erfassung ggf. getrennt nach Bildungsgängen erfolgt.
- (3) Es gibt für jedes Halbjahr eine gesonderte Hilfstabelle und ein Tabellenblatt. Die Daten der einzelnen Unterrichtswochen sind bereits vorgetragen. Die Angabe der Wochentage wird für die Ermittlung der Summendaten/Prozentuierung benötigt.
- (4) Hilfstabellen (Papierform/Excel) verbleiben generell in der Schule. Sie dienen lediglich als Basis für die Datenzusammenstellung der U-Bogen. Die Hilfstabellen (Papierform/Excel) sind nach Datenübermittlung unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen (s. Abschnitt Datenschutz) zu vernichten bzw. die Excel -Datei nach Druck der Auswertungstabelle/Grafik zu löschen. Spätester Zeitraum der Vernichtung ist 14 Tage nach Beginn des neuen Schulhalbjahres.

NEU:

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 ändert sich das Verfahren der Datenübermittlung. Die Daten (die Summenzeile des Bogens) werden unverzüglich jeweils nach Halbjahresende von der Schulleitung im Ihnen bekannten Schulportal unter <https://www.bildungsstatistik.berlin.de> übertragen. Es entfällt das Übersenden der Daten an die Schulaufsicht.

- (5) Unterrichtsausfall und geleistete Vertretungsstunden sind an der Schule zu erfassen, an der diese Unterrichtsstunden zu Vertretung anfallen/ausfallen (unabhängig von der Stammschule der ausgefallenen Lehrkraft/Vertretungskraft).
- (6) Unterrichtsstunden - jede geplante/erteilte Unterrichtsstunde wird als "1" U-Stunde gezählt, unabhängig von der schulinternen Regelung über die Dauer einer Unterrichtsstunde. Falls in Ausnahmefällen an der Schule ein Kurzstundenplan (z.B. wg. hitzefrei) angeordnet ist, so sind die verkürzten Stunden zu zählen.

Spezielle Erläuterungen

Abschnitt I - Zur Vertretung angefallene Unterrichtsstunden

Alle zur Vertretung anfallenden Unterrichtsstunden sind einer der nachfolgend erläuterten Kategorien zuzuordnen. Sollte dieses ausnahmsweise (und nur dann) nicht möglich sein, so ist die Angabe unter der Kategorie „sonstige Gründe“ vorzunehmen.

Bei **Einsatz von PKB-Mitteln** für den **Ersatz** einer erkrankten Lehrkraft bzw. bei fehlenden Lehrerstunden (negative Bilanz) entfällt in dem ersetzten Umfang der Anfall, d.h. es **ist kein Anfall und auch keine Vertretung** einzutragen.

Negative Bilanz (Bestand – Bedarf)

Es handelt sich hier um die Stunden, die fehlen, um die vollständige Unterrichtsversorgung (100%) der Schule zu sichern. (Neben der vorgenannten negativen Bilanz zum LBF-Stichtag, sind hier auch eventuell im Laufe des Schuljahres hinzukommende fehlende Stunden gegenüber dem Stichtag-Stand der Lehrerbedarfsfeststellung zu berücksichtigen)

Personenbezogene Gründe

Krankheit, Kur, Mutterschutz usw.

Hierzu zählen sowohl die Krankheit der Lehrkräfte (einschl. Langzeiterkrankungen; ebenso Kur und Mutterschutz) als auch Unterrichtsausfall durch den für Krankheit der Kinder der Lehrkräfte gewährten Sonderurlaub.

Fortbildung/Sonderurlaub

Hier sind die Stunden der Fort- und Weiterbildung einzutragen, die nicht in Form von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden abgedeckt sind. Anfallende Stunden, die gemäß Sonderurlaubsverordnung genehmigt worden sind, sind in dieser Kategorie einzutragen. (Sonderurlaub für Krankheit der Kinder ist unter der Kategorie „Krankheit, Kur, Mutterschutz usw.“ zu erfassen.)

Studientag – auch die aus diesen Grund nicht erteilten Unterrichtsstunden sind hier einzutragen; diese Stunden können i.d.R. nicht vertreten werden, sie fallen ersatzlos aus.

Schulbezogene Gründe

(! Stunden, die im Rahmen der persönlichen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden berücksichtigt sind, bleiben unbeachtet, da diese geplant sind und zu keiner Vertretungsregelung führen. Gleiches gilt für die planmäßig durchgeführten Personalversammlungen!)

Dienstliche Abwesenheit & Schulische Veranstaltungen

Fallen Unterrichtsstunden in anderen Klassen/Kursen aus, weil die Lehrkraft an Klausuren, Betreuung im Betriebspraktikum, Prüferinsatz oder an der Durchführung von Sportwettkämpfen teilnimmt, so sind diese Stunden hier zu erfassen.

Falls an den Prüfungstagen für die nicht teilnehmenden Klassen kein Unterricht stattfindet und dieser auch nicht auf einen anderen Tag verlegt wird, so sind diese Stunden als Vertretungsanfall zu erfassen, die dann ersatzlos ausfallen.

Hingegen sind für die an der „Klausur, Betriebspraktika, u. ä. ...“ teilnehmende Klasse/Kurs die Veränderungen im Unterrichtsablauf nicht als zur Vertretung angefallene Stunden zu zählen.

Ebenso sind die wegen Hospitation in der Lehrkräfteausbildung, Projekttag, Dienstreisen, etwaige Sondersitzungen der Personalvertretung, außerplanmäßige Veranstaltungen (Schulleitersitzungen) u.ä. zur Vertretung anfallenden Unterrichtsstunden unter dieser Kategorie zusammenzufassen.

Dieser Kategorie sind die Stunden zuzuordnen, die anfallen wegen „Wandertagen, Schülerfahrt, Museumsbesuch u.ä.“.

Bei Zutreffen dieser Gründe erfolgt eine Eintragung gemäß den zu „Klausuren, ...“ gegebenen Erläuterungen.

Tagaktuelle Änderung im Stundenplan (ehem. Vertretung aus Bestand bzw. Ringvertretung)

Sollten - Unterrichtsstunden in einer/m Klasse/Kurs wegfallen oder

- Teilungsunterricht nicht stattfinden oder
- Unterricht für Sprachförderung oder sonderpädagogische Förderung oder
- Förderunterricht oder
- Zusatzstunden für Schulversuche oder fakultativen Unterricht oder
- zusätzliche Unterrichtsstunden für besondere Fächer bzw. besondere Klassen

nicht gegeben werden können, weil die Lehrkraft zur Sicherung des Unterrichtes in einer/m anderen Klasse/Kurs eingesetzt wird, so sind diese Stunden hier einzutragen.

Sonstige Gründe

Falls ausnahmsweise die Gründe/Ursachen der tatsächlich zur Vertretung anstehenden Unterrichtsstunden keiner der vorgenannten Gruppen zuzuordnen sind, erfolgt die Eintragung hier. Auf eine Benennung des konkreten Grundes/Ursache wird verzichtet, bei Nachfrage muss die Eintragung des Vertretungsanfalls (ggf. bedingter Ausfall) in dieser Kategorie jedoch nachvollziehbar sein. (Hierzu zählen u.a. Vertretungsanfall wegen Streikteilnahme der Lehrkraft; Havarien; hitzefrei; Ausgleiches LAZK.)

Abschnitt II - Tatsächlich vertretene Unterrichtsstunden

Alle tatsächlich vertretenen Unterrichtsstunden sind einer der nachfolgend erläuterten Kategorien zuzuordnen.

Sollte die Zuordnung zu einer der folgend genannten Kategorie ausnahmsweise (und nur dann) nicht möglich sein, so ist die Angabe unter „Sonstige Maßnahmen“ vorzunehmen.

Aufhebung von Teilung / Integration & Zusammenlegung von Klassen/Kursen

Wird nicht wie vorgesehen der Unterricht für die Klasse in mehreren Gruppen erteilt, sondern die planmäßige Teilung der Unterrichtsstunden einer Klasse aufgehoben, um den Unterricht für eine fehlende Lehrkraft mit zu übernehmen, so ist dies hier zu erfassen.

Aufhebung von Sonderpädagogischer Förderung (Integration; Einzelintegration); Sprachförderung ist ebenfalls in dieser Kategorie einzutragen; einschl. der Wegfall von Fördermaßnahmen für einzelne Schüler oder Schülergruppen.

Hierzu zählt die Vermeidung von Unterrichtsausfall, indem mehrere Klassen/Kurse zusammengelegt bzw. neu gruppiert werden.

Vertretungsreserve

Es handelt sich hier um Stunden, die verfügbar sind, bei einem Ausstattungsgrad der Schule über 100 %; bzw. Stunden, die nicht verplant sind. Sie dienen der Reduzierung des Unterrichtsausfalles.

Geleistete Mehrarbeit

Hier ist jede Unterrichtsstunde einzutragen, die aktuell angeordnet wird, über die Stundenzahl nach Lehrer-Wochenstundenplan hinausgeht, unabhängig davon, um welche Form von Mehrarbeit es sich handelt. (D.h. alle zum Tag angeordneten Mehrarbeitsstunden; es ist kein Vergleich zur „bezahlten Mehrarbeit“ möglich.)

Tagaktuelle Änderung im Stundenplan (ehem. Vertretung aus Bestand bzw. Ringvertretung)

Hier werden die Unterrichtsstunden eingetragen, die stattfinden, weil Lehrkräfte aus einer/m anderen Klasse/Kurs eingesetzt werden.

Sonstige Maßnahmen

Falls ausnahmsweise die Vertretungslösung der tatsächlich vertretenen Unterrichtsstunden keiner der vorgenannten Maßnahme zuzuordnen ist, so muss die Eintragung hier erfolgen.

Auf eine Benennung des Grundes auf dem Erhebungsbogen wird verzichtet, bei Nachfrage sollte die Maßnahme jedoch nachvollziehbar sein.

Abschnitt III - Ausfall – Nicht vertretene Unterrichtsstunden

In diesem Abschnitt sind die ausgefallenen Unterrichtsstunden ausgewiesen.

Alle Unterrichtsstunden, die nicht vertreten werden können und somit ersatzlos ausfallen, werden in dieser Spalte berechnet als Differenz zwischen Summe in Abschn. I ./ Summe in Abschnitt II.

Besondere Regelungen

Besonderheiten der Grundschule

Betreuer/-in, Erzieher/-in, Vertreter/-in der Religionsgemeinschaften:

Dieses sind "Nichtlehrkräfte" und damit nicht Bestandteil der Erhebung.

Ab dem Schuljahr 2016/17 ist der Bogen für alle Schularten vereinheitlicht. Es besteht daher nicht mehr die Möglichkeit, den Ausfall dieser Nichtlehrkräfte bzw. den Einsatz von Lehrkräften zur Vertretung von Nichtlehrkräften zur Information in dieser Statistik zu hinterlegen.

Der „**Ersatz LK durch Nicht-LK**“ wird **seit dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr als**

Unterrichtsausfall senkend gewertet. D.h. auch wenn Aufgaben im Auftrag der Lehrkraft durch Erzieher mit den Schülern bearbeitet/fortgesetzt werden, wird dieses als Unterrichtsausfall gezählt.

Eine Betreuung der Kinder wurde von jeher niemals als Ausfall senkend gezählt.

Besonderheiten der Sekundarstufe II – Kursphase

Falls in Einzelfällen Unterrichtsstunden zur Vertretung anfallen, diese jedoch nicht vertreten werden, sondern die Schüler/-innen für diese Stunden z.B. Forschungsaufgaben erhalten; in der Schul-Bibliothek recherchieren, Projekte in der Schule vorbereiten und somit gleichfalls kein Unterrichtsausfall eintritt, dann sind die vertretenen Stunden unter der Kategorie „Sonstige Maßnahmen“ zu erfassen.

ACHTUNG: Diese Regel gilt nur für die Kursphase. An den Gymnasien kann diese Regelung bereits Jahrgangstufe 10 gezählt werden, sofern dies auch eindeutig belegbar ist.

In allen anderen Jahrgangsstufen kann die

"Stillbeschäftigung"/Aufgabenerteilung nicht als Unterrichtsvertretung gewertet werden.

In solchem Fall führt dieses immer zu Ausweis als Unterrichtsausfall.

Besonderheiten der sonderpädagogischen Förderzentren

Ambulanzlehrer/innen: Diese Lehrkräfte sind für Unterricht an anderen Schulen vorgesehen; sofern jedoch keine Anforderung erfolgt ist, stehen diese der eigenen Schule zum Einsatz zur Verfügung (bei Einsatz zur Vertretung → Pkt. II ... durch „Vertretungsreserve“)

Krankheit der Ambulanzlehrer/innen, Ambulanzlehrer/innen mit sporadischem Einsatz an anderen Schulen: Grundsätzlich werden zur Vertretung anfallende Unterrichtsstunden, tatsächlich vertretene Unterrichtsstunden als auch ausgefallene Unterrichtsstunden immer an der Schule erfasst, an der dieses aufgetreten ist. D.h. die Herkunft (Stammsschule) der Lehrkraft ist unerheblich, entscheidend ist nur der "Ausfall-/Einsatzort" der Lehrkraft.

Unterrichtsausfall durch Teilnahme der Lehrkraft am Feststellungsverfahren der sonderpädagogischen Förderung:

Sofern Lehrkräfte durch Einsatz im Rahmen der Feststellungsverfahren an anderen Schulen nicht ihren planmäßig vorgesehenen Unterricht erteilen können - d.h. Unterrichtsstunden fallen zur Vertretung an -, dann ist dieses unter Kategorie:

"dienstliche Abwesenheit & schulische Veranstaltungen" einzutragen.

Besonderheiten der Schulen/Klassen für Geistigbehinderte/Klassen für Autismus

Pädagogische Unterrichtshilfen:

Dies sind „Nichtlehrkräfte“ und damit nicht Bestandteil der Erhebung.

Ab dem Schuljahr 2016/17 ist der Bogen für alle Schularten vereinheitlicht. Es besteht daher nicht mehr die Möglichkeit, den Ausfall der PU bzw. den Einsatz von Lehrkräften zur Vertretung von Pädagogischen Unterrichtshilfen zur Information in dieser Statistik zu hinterlegen.

Durch PU tatsächlich vertretene Unterrichtsstunden in Schulen/Klassen mit FSP „Geistige Entwicklung“ sowie in Klassen für Autismus bzw. bei der Unterrichtsübernahme für Schüler mit geistiger/autistischer Behinderung werden nach wie vor als Ausfall senkend gezählt. In solch einem Fall sind diese vertretenen Unterrichtsstunden in die letzte Spalte der Vertretungsmaßnahmen **„Sonstige Maßnahmen“** einzutragen.

Datenschutz

Bei der Erfassung und Weitergabe der Angaben zum Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht sind grundsätzlich die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Insbesondere sind die gefertigten Auswertungsbogen (und nur diese Zusammenfassungen) ausschließlich für die genannten Zwecke zu verwenden.

Auf Verlangen kann diese Auswertung (nicht die Hilfstabellen) der Gesamtelternvertretung und den örtlichen Personalräten zugänglich gemacht werden.

Nach Fertigstellung der Auswertungstabellen am Ende eines Schulhalbjahres sind alle Hilfstabellen umgehend (spätestens 14 Tage nach Beginn des neuen Schulhalbjahres) in geeigneter Form zu vernichten bzw. von den verwendeten Datenträgern zu löschen.

Datenversion (EXCEL)

Als Hilfe wird durch SenBJF eine Excel-Datei der Erhebung zu "Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht der Lehrkräfte" angeboten.

Nach tagaktueller Eintragung in die jeweilige Hilfstabelle werden maschinell die Verknüpfungen zum Auswertungs-Bogen hergestellt. Nach Ende jedes Schulhalbjahres kann der ausgefüllte Bogen jeweils ausgedruckt werden.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dies eine freiwillige Maßnahme ist, bei der die Dateneingabe nur durch geschulte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an ergonomisch eingerichteten Arbeitsplätzen stattfinden darf.

Die Hilfstabellen (Papierform/Datei-Version) sind nach Datenübermittlung unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu vernichten bzw. die Datei zu löschen. Spätester Zeitpunkt der Vernichtung ist 14 Tage nach Beginn des neuen Schulhalbjahres.

Bei Verwendung von Dateien sind die jeweiligen Dateien mit einem Kennwortschutz zu versehen.

Datenermittlung mit UNTIS

Seit dem 2. Schulhalbjahr 2015/16 besteht die Möglichkeit die benötigten Angaben für die Unterrichts- und Ausfallstatistik im Rahmen der UNTIS-Nutzung an der Schule zu ermitteln. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie direkt über die durch UNTIS gegebene Unterstützung: Eine Anleitung finden Sie auf der Homepage von UNTIS unter:

http://www.untis.com/HTML/untis_manuals.php -> Regionales -> Berlin

Verwenden Sie (bitte unter Beachtung der Anleitung!) in UNTIS den Bericht "Ausfallstatistik".